

Förderverein Sportkindergarten Wirbelwind Buchen e.V.

Satzung vom 09.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Sportkindergarten Wirbelwind Buchen (im Folgenden Verein genannt). Träger des Sportkindergarten Wirbelwind Buchen ist die Stadt Buchen (Odenwald).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74722 Buchen (Odenwald).
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des Sportkindergarten Wirbelwind in Buchen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende, beispielhaft aufgeführte, jedoch nicht abschließend genannte Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
 - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
 - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu zählen insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieher*innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.
 3. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
 4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, welche durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert werden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat beratende Funktion.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende,
- b. durch Tod,
- c. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- Ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds (gleich aus welchem Grund) ist zurückgebucht worden, und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Kalendertagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird jährlich (zum 15. April) mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats entrichtet.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - a. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - b. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,
 - c. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kassenprüfer,
 - e. die jährliche Entlastung des Vorstands,
 - f. die Abberufung des Vorstands,
 - g. die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins,
 - j. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand. Sofern es erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Wege, also ohne physische Präsenz der Mitglieder, durchgeführt werden.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform, mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Kita-App, den Aushang im Kindergarten und öffentlich in der örtlichen Tageszeitung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den drei Vorstandsmitgliedern „a bis c“

- d. Schriftführer
- e. bis zu 3 weiteren Beisitzern (e bis g)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands d) bis g) sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand im Sinne des §26 BGB umfassend und haben ein Stimmrecht.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB (Vorstandsmitglieder a-c) ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende oder Kassenwart seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei der Gründungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode erfolgt die Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Förderverein Sportkindergarten Wirbelwind Buchen e.V.

Satzung vom 09.04.2024

7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Der Verlauf aller Sitzungen sowie die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Vorstandssitzung enthalten.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Diese Auslagen müssen vor Anschaffung durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er ab einem Betrag in Höhe von € 10.000,00 an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 13 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er ist zuständig für das Verfassen von Vereinsmitteilungen und -informationen und Übermittlung an die örtliche Presse.

§ 14 Der Kassenwart

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 15 Kassenprüfer

Förderverein Sportkindergarten Wirbelwind Buchen e.V.

Satzung vom 09.04.2024

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer analog der Wahlperiode des Vorstandes (§ 11 Abs. 5) zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 17 Auflösung, Verschmelzung oder Fusion des Vereins

1. Die Auflösung, die Verschmelzung oder die Fusion des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportkindergarten Wirbelwind in Buchen zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Förderverein Sportkindergarten Wirbelwind Buchen e.V. Satzung vom 09.04.2024

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 20 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.